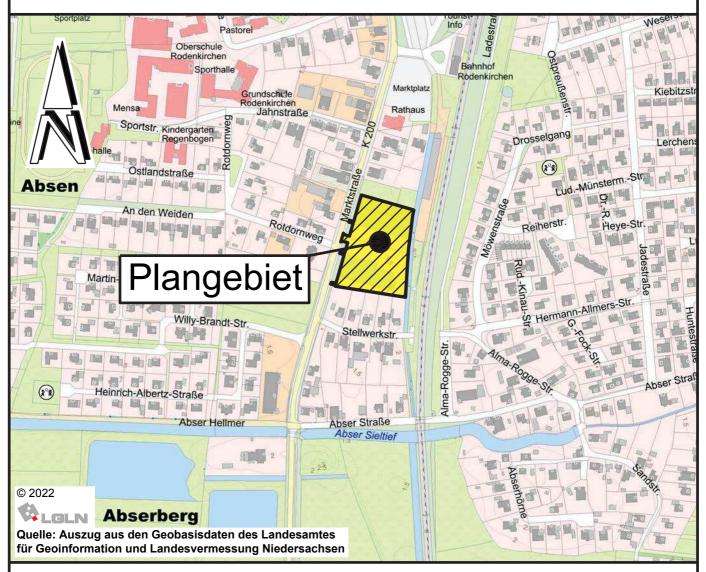
ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





Gemeinde Stadland Landkreis Wesermarsch

Stand: 13.04.2023

Bebauungsplan Nr. 44

" Rodenkirchen, Sondergebiet Handel "

1. Änderung

Mit Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

(Stand: Vorlage Satzungsbeschluss)

BP44-1Ae.DWG



Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



SO Sondergebiet Zweckbestimmung:

Einzelhandel



Nicht überbaubare Grundstücksflächen

0,45

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Abweichende Bauweise, Gebäude über 50 m Länge zulässig

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung:

Fuß- und Radweg



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses



zu erhaltender, eingemessener Einzelbaum

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Öffentlichkeit (Fuß + Radweg) und der Versorgungsträger zu belastende Flächen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet		
Geschossflächenzahl	Grundflächenzahl	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	

1 Textliche Festsetzungen (§ 9 BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Sondergebiete Einzelhandel

1.1.1 Sondergebiet Einzelhandel 1 (SO 1)

Im Sondergebiet Einzelhandel 1 (SO 1) sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit dem Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel sowie ergänzender Fachshops und Dienstleistungsangeboten und einer Verkaufsfläche (VK), einschließlich Fachshops (z.B. Bäcker), von bis zu 1.300 m² zulässig. Der maximal zulässige Verkaufsflächenanteil des Haushaltswaren- und Nonfoodsortiments beträgt 10% der Gesamtverkaufsfläche.

1.1.2 Sondergebiet Einzelhandel 2 (SO 2)

Im Sondergebiet Einzelhandel 2 (SO 2) sind Non-Food Discounter (Sonderpostenmarkt), Fachmärkte für Bau- und Heimwerkerbedarf / Garten- und Heimtierbedarf, oder Getränkefachmärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² zulässig.

1.1.3 Allgemeine Regelungen für die Sondergebiete (SO 1 und SO 2)

In den Sondergebieten Einzelhandel 1 und 2 sind weiterhin sonstige Anlagen und Nebenanlagen, die der allgemeinen Zweckbestimmung der Sondergebiete dienen, wie zum Beispiel: Lagerräume, Lagerplätze, Geschäfts-, Büro- und Sozialräume sowie Stellplätze und Zufahrten zulässig.

Videotheken, Glücksspielhallen, Spielhallen, Sexshops als Shop – in Shop Geschäft sind nicht zulässig.

1.2 Grundflächenzahl (GRZ) / zulässige Grundfläche

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) kann gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze und andere in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannte Anlagen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.

1.3 Geschossflächenzahl

Im Plangebiet ist bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl die Geschossfläche im Obergeschoss anzurechnen (§ 20 Abs.3 Satz 2 BauNVO).

1.4 Abweichende Bauweise (a)

In der abweichenden Bauweise (a) sind auch Gebäude mit einer Gesamtlänge von mehr als 50 m zulässig.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.5.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und durch standortgerechte Gehölze zu ergänzen. Zu pflanzen sind mindestens 4 Arten in Anteilen zu mindestens 10 %. Als Anfangspflanzung ist, unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bäume, je 1,5 m² ein Gehölz zu setzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.

1.5.2 Festgesetzte Einzelbäume

Im Umkreis von 3 m vom Stammfuß der festgesetzten Einzelbäume sind Versiegelungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen nicht zulässig. Bei natürlichem Abgang, bei einer Befreiung oder bei einer widerrechtlichen Beseitigung ist eine gleichartige Gehölzanpflanzung vorzunehmen.

Bei Erdarbeiten im Traufbereich der festgesetzten Einzelbäume, z.B. bei Kabelverlegungsarbeiten, sind die Vorschriften der DIN 18920 Garten- und Landschaftsbau zu beachten.

- 1.6 Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

 Das Gewässer inklusive Uferböschung innerhalb der "Fläche für die Wasserwirtschaft und
 die Regelung des Wasserabflusses" ist in einem natürlichen Zustand zu erhalten.
- **1.7 Aufhebung der örtlichen Bauvorschriften** (§ 84 Abs. 3 NBauO) Mit Inkrafttreten der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 treten für den Geltungsbereich die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes Nr. 44 außer Kraft.

2 Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 treten für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 44 außer Kraft.

2.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohle- ansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

2.3 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitung und eine Beseitigung von Gehölzen dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse sowie außerhalb der Laichzeit und der Jungtierabwanderung der Amphibien, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

2.4 Fläche für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses
Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Eigentümer (gem. §§ 39 und 40 WHG und § 69 NWG).

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sowie Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde (gem. § 36 WHG und § 57 NWG).

Die genehmigungspflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist bei der Wasserbehörde zu beantragen (gem. § 8 WHG).

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stadland diesen Bebauungsplan Nr. 44 "Rodenkirchen, Sondergebiet Handel", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.				
Stadland, den Bürgermeister				
Verfahrensvermerke				
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 "Rodenkirchen, Sondergebiet Handel", 1. Änderung, beschlossen.				
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am ortsüblich bekannt gemacht worden.				
Stadland, den				
Bürgermeister				
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:				
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH				
Eschenplatz 2, 26129 Oldenburg, Tel.: 0441 - 59 36 55				
Oldenburg, den				
Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stadland hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2				
BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt				
-				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umwelt-				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am				
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am				

nahmen ger	Der Rat der Gemeinde Stadland hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am			
Stadland, de	en			
			Bürgermeister	
		chluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 I ermarsch bekannt gemacht.	BauGB ortsüblich am	
Der Bebauu	ıngspla	an ist damit am	rechtsverbindlich geworden.	
Stadland, de	en			
			Bürgermeister	
Vorschrifter der Gemein	n gemä de nic		uungsplanes sind Verletzungen von it § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber	
,			Bürgermeister	
		Beglaubigungsver		
Diese Abscl	hrift de	r Planzeichnung stimmt mit der U		
Stadland, de	en			
			Bürgermeister	
		Planunterlage für einen	Bebauungsplan	
Kartengrundl	age:	Liegenschaftskarte Gemarkung: Rodenkirchen Maßstab: 1:1000	Flur: 6 Auftrag: L4 - 53 / 2022	
Quelle:		ug aus den Geobasisdaten der Niede essungs- und Katasterverwaltung,	ersächsischen	
©	2022	LELN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachser Regionaldirektion Oldenburg-Clopp	ı (LGLN)	
		0 11	ftskatasters und weist die städtebaulich und Plätze vollständig nach	
		•	baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.	
Brake (Unter	weser)	, den		
Katasteram	t Brake		Siegel	
(Unterschrift)				